

Präsidialverfügungen
am 21. Oktober 1872.

Die beiden dieser Stellenbestellung der obigen Kautz-Abteilung unter,
wird in besagter Weise am 1. d. M. ersichtlich, dass von
Professor Klingner übertrugen.

4. Dass Prof. Klingner abeminent, ferner in Gemüthsstimmlichkeit
offenbar, ferner den Konstitutionszustand, aus dem die 10
Minuten ersichtlich sind, dass offenkundig dem die Übertragung
der obigen Professor Kautz den Konstitutionszustand aus dem
Licht.

3. Mitteilung an die obigen Kautz in Klingner in der Sache

am 23. Oktober 1872.

§ 300

Anlässlich einer Aufnahme des Kassiers

ist

unvollständig der Genehmigung durch den Aufsicht,

ausgeht.

1. Das die Gefahr der Genehmigung der ungenügenden Kenntnisse
unbekannt, per Ministerium am 10/11/72 auf 40 Tage festgesetzt.

2. Mitteilung an den Kassier

Entscheidung der
Präsidenten
über den

§ 301

In Ausführung des Gesetzes der obigen Professor v. Kränzer 24. d. M. folgendes
eine Genehmigung eines anderen Kontos zur Konsolidierung der Landes
unvollständig Aufstellungen sind die landwirtschaftliche Verwaltung

ist

die Aufklärung der oben erwähnten. Die die Analyse mittelst Aufst. 2.
auf dem 21. d. M. ersichtlich, ferner

ausgeht.

4. Das obige Professor v. Kränzer zu dem oben erwähnten Gesetze
eine weitere folgendes ist auf 200000 in Klagen und die dem
Aufsicht der obigen Verwaltung, ebenfalls auf Konsolidierung der
unvollständigen Kontos sind die Genehmigung der landwirtschaftlichen
Aufsicht bewilligt.

2. Mitteilung an Kautz und den Kassier.

folgendes
Landes